



## Wenn der Ofen nicht funktioniert

Der Oberste Gerichtshof beschränkt den Vorrang der Verbesserung vor der Rückabwicklung. (Clemens Fabry) Seite 10



## Brüssel erwägt eine „EU-GmbH“

Im Gesellschaftsrecht sollen Hürden für Kleinunternehmen beseitigt werden. (AP/Jens Meyer) Wirtschaft & Steuern S. 12

# Steuroptimierung in der Intensivstation

**ERBSCHAFTSSTEUER.** Der Gesetzgeber lehnt es ab, die Erbschaftssteuer vor dem 1. August 2008 aufzuheben. Das führt zu makabren Überlegungen über den steuerschonenden Todeszeitpunkt.

VON HANNS F. HÜGEL

WIEN. Beratung vermögender Erblasser, vor allem die steuerliche Nachlassplanung, hatte immer schon einen makabren Touch. „Der steuroptimale Tod“ lautet denn auch der treffende Titel eines Buchs zum Erbschaftssteuerrecht, das allerdings demnächst seine Aktualität einbüßen wird. Der Grund: Am 31. Juli 2008 läuft die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Erbschaftssteuer aus.

Als Vorwirkung des magischen Datums beschäftigt die Berater und ihre durch todesbedingte Steuerlasten bedrohten Klienten zurzeit ein besonders skurriles Thema: Wer vor dem 1. August 2008 stirbt, „beschert“ seinen Erben – je nach Verwandtschaftsgrad – ab einem Nachlasswert von 4,4 Mio. Euro eine 15- bis 60-prozentige Steuerbelastung. Steueroptimal ist der Tod hingegen nach dem 31. Juli 2008, 24.00 Uhr, wenn er den vermögenden Erblasser mit Wohnsitz in Österreich ereilt. Dann fällt in Österreich keine Erbschaftssteuer an.

## Zugriff auf Auslandsvermögen

Fallen in den Nachlass ausländische Liegenschaften oder Betriebe, nützt der Tod in Österreich oft wenig. Hier langte schon bisher der sogenannte Lagestaat zu. Dies wird bald auch für zehnpromtente und höhere Anteile an deutschen Kapitalgesellschaften gelten. Denn wegen des Wegfalls der österreichischen Erbschaftssteuer wird, wie vorige Woche bekannt geworden ist, Deutschland das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich aufkündigen (s. unten).

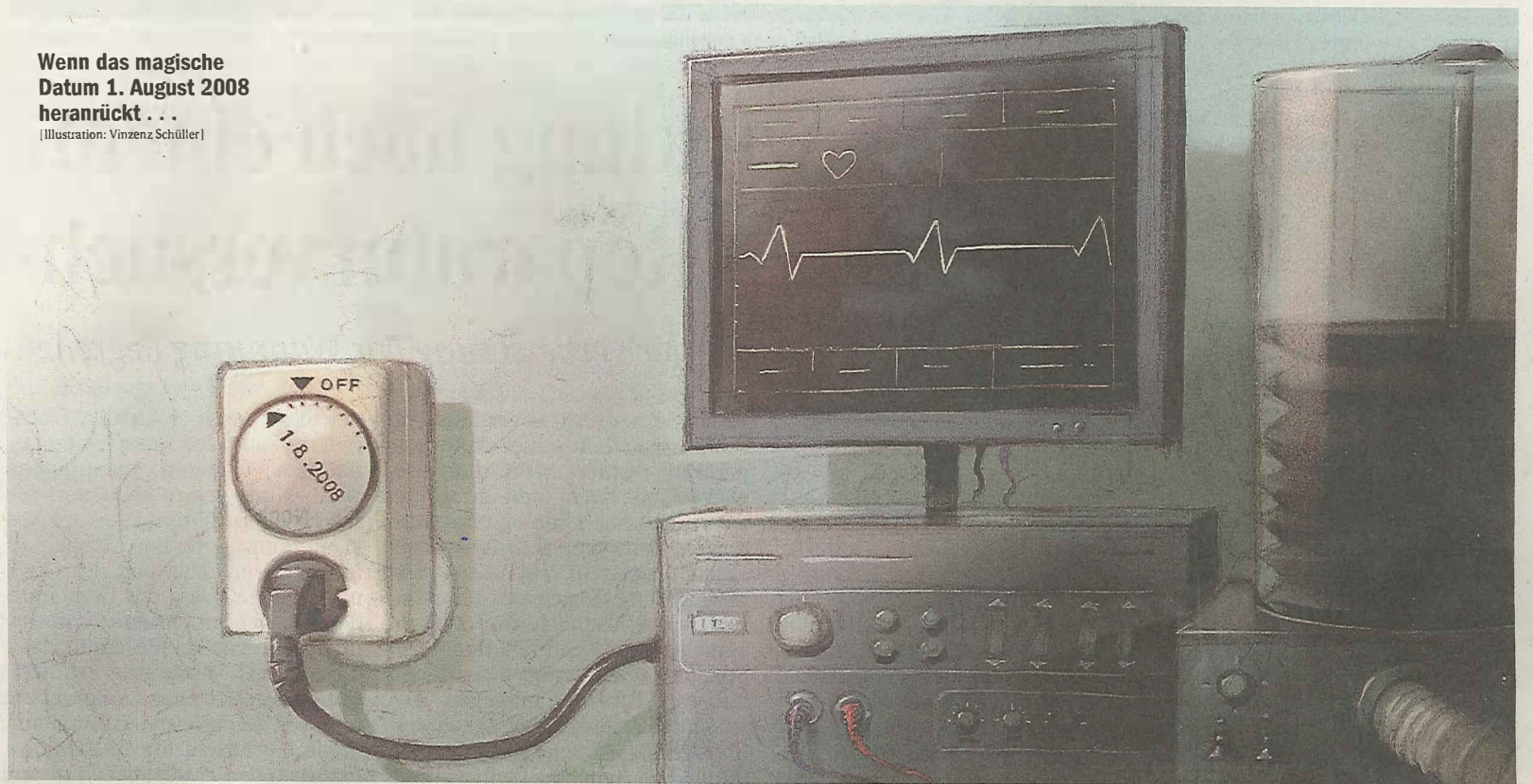
Abhilfe kann hier manchmal die Einbringung in Stiftungen bringen,

## STICHWORT: Aufhebung

Der Verfassungsgerichtshof hat erst die Erbschaftssteuer, dann auch die Schenkungssteuer mit Frist bis 31. Juli 2008 aufgehoben. Der VfGH stieß sich nicht an der Besteuerung an sich, sondern an deren Bemessung. Die pauschale Vervielfachung historischer Einheitswerte ergibt eine unsachliche Bewertung.

## Wenn das magische Datum 1. August 2008 heranrückt . . .

(Illustration: Vinzenz Schüller)



die sonst wegen des Auslaufens der Erbschaftssteuer erheblich an Attraktivität einbüßen dürften. Ferner werden deutsche Erben nach Wegfall des DBA nicht nur – wie bisher – deutsches, sondern auch in Österreich befindliches Vermögen zu versteuern haben. Und zusätzlich wird der deutsche Fiskus alle Erben, auch wenn sie nicht in Deutschland ansässig sind, für das gesamte, weltweit verstreute Nachlassvermögen zur Kasse bitten, wenn der Erblasser deutscher Staatsbürger war und innerhalb von fünf Jahren vor seinem Tod aus Deutschland nach Österreich gezogen ist – selbst wenn der Wegzug noch vor Aufkündigung des DBA stattfand. Angesichts der höheren deutschen Steuersätze kann dies durchaus zu einer Verdoppelung der Steuerbelastung führen. Da das DBA voraussichtlich ebenfalls am 31. Juli 2008 auslaufen wird, ist hier ausnahmsweise der Tod vor dem 1. 8. steuroptimal.

Doch abgesehen von solchen grenzüberschreitenden Erbfällen werden die Erben dem potenziellen Erblasser ein langes, zumindest aber über den 31. Juli 2008 hinaus-

reichendes Leben wünschen. Denn die Lebensdauer, im Extremfall ein Tag, entscheidet über unter Umständen millionenschwere Steuerlasten oder völlige Steuerfreiheit. Nicht zufällig basteln daher Steueranwälte und Steuerberater an Modellen, um den steuerlich relevanten Erbfall bei voreiligem Dahinscheiden durch Zwischenerwerb oder durch aufschiebend bedingte Vermögenszuwendungen gar auf die steuerfreie Zeit zu verlegen.

## Missbrauch der Reparatur-Frist

Den Regierungspolitikern ist diese skurrile Situation bekannt. Obwohl Kanzler und Vizekanzler das Auslaufen der Erbschaftssteuer öffentlich angekündigt haben, verweigern sie die sofortige Aufhebung des Gesetzes. Vielmehr wollen sie die vom VfGH gesetzte Frist für das Außerkrafttreten „aussetzen“. Dies ist jedoch ein Missbrauch dieser Frist. Die Fristsetzung sollte dem Gesetzgeber Zeit geben, eine neue, dem Gleichheitsgebot entsprechende Erbschaftssteuerregelung auszuarbeiten. Ihr Sinn war es nicht, je

nach Todestag erhebliche Steuern einzuheben oder nicht einzuheben. Dies ist selbst eine dramatische Gleichheitswidrigkeit, die von den Betroffenen aufgrund einer höchst problematischen Verfassungsregelung nicht bekämpft werden kann. Die Entscheidung der Politiker gegen die sofortige Aufhebung konterkariert das Anliegen des VfGH.

Aus welchen Gründen die Koalition ihren Beschluss, die Erbschaftssteuer entfallen zu lassen, nicht sofort umsetzt, darüber kann man nur spekulieren: Vielleicht will sie getreu dem von einem ihrer Steuerfachleute bei einer ORF-Diskussion geäußerten schlichten Motto, man könne doch „die Reichen“ nicht steuerlich entlasten, die Betroffenen bis zum 31. Juli 2008 dumm sterben lassen, um wenigstens bis dahin bei ihren Erben zu kassieren. Denkbar ist auch, dass sich die ÖVP für die Steuerreformdiskussion einen „Bargaining chip“ aufheben will.

Die Beibehaltung der Erbschaftssteuer ist steuerpolitisch durchaus vertretbar, zumal es weltweit nur wenige erbschafts-

steuerfreie Länder gibt. Verärgert wäre allenfalls eine Klientel, die der ÖVP ohnedies sicher ist – und diese könnte durch andere Maßnahmen, etwa die Absenkung des im internationalen Spitzenfeld liegenden Einkommensteuerhöchstsatzes weit besser bedient werden.

Bleibt es beim Stichtag 31. Juli 2008, ist eine Zuspitzung der makabren Situation programmiert. Je näher das magische Datum heranrückt, desto öfter könnten Ärzte in den Intensivstationen von Verwandten mit dem steuerlich motivierten Wunsch nach lebensverlängernden Maßnahmen konfrontiert werden, vielleicht sogar mit dem Wunsch, die Datierung des Todeszeitpunktes in die steuerfreie Zukunft zu verschieben. Die potenziellen Erblasser werden wohl ihre letzten Wünsche an den Arzt überdenken. Die steueroptimierte Patientenverfügung sollte das Abschalten der Apparate tunlichst erst für die Zeit ab August 2008 anordnen.

Prof. Dr. Hanns F. Hügel lehrt Unternehmens- und Steuerrecht an der Universität Wien und ist Partner bei bpv Hügel Rechtsanwälte.

## Ein Danaer-Geschenk für Erbfälle mit Deutschland-Bezug

Wen der Wegfall des Erbschaftssteuer-Doppelbesteuerungsabkommens trifft. – Ausfälle für Österreichs Fiskus zu erwarten.

VON CLAUD STARINGER

WIEN. Deutschland will das seit 1954 mit Österreich bestehende Erbschaftssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen kündigen. Damit soll vorsorglich ein „Steuerschlupfloch“ geschlossen werden, das sich durch den Wegfall der Erbschaftssteuer in Österreich ab August 2008 auftun könnte. In den Medien ist bereits vom „Steuerstreit“ mit Österreichs wichtigstem

ist nämlich durch die Absicht der österreichischen Bundesregierung, die Erbschaftssteuer – trotz Einladung des VfGH zur Reparatur – mit Ende Juli 2008 ersatzlos auslaufen zu lassen, herausgefordert worden. Die Logik der deutschen Seite ist nachvollziehbar: Keine Erbschaftssteuer mehr in Österreich – keine Gefahr der doppelten Besteuerung von Erbschaften – kein Bedarf mehr für ein Erbschaftssteuer-DBA. Dazu kommt

tik ohnedies ein Dorn im Auge war.

Aber ist der Wegfall eines DBA wirklich so dramatisch, noch dazu bei der hierzulande als verzichtbar angesehenen Erbschaftssteuer? Für die Masse der Steuerpflichtigen sicher nicht. Wer nicht grenzüberschreitend erbt oder vererbt (weil Erblasser oder Erbe oder Vermögen einen spezifischen Bezug zu Deutschland haben), der wird weiterhin ungetrübt über das

kann plötzlich an die Stelle der bisherigen moderaten Steuerbelastung in Österreich (die ab August 2008 zur Nullbelastung würde) die deutsche Erbschaftssteuer treten. Diese ist im Regelfall deutlich höher als in Österreich. Dazu kommt noch, dass die deutsche Erbschaftssteuer in einem Reformprozess steht, bei dem niemand weiß, wohin sich das Steuerebene entwickelt.

So wird der Entfall der Erb-

► Wer als Erblasser oder Erbe über Wohnsitze in Österreich und Deutschland verfügt, wird in Deutschland mit dem Weltvermögen (!) steuerpflichtig, auch wenn der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegen sollte. Führt man sich vor Augen, dass in Deutschland rund 250.000 Auslandsösterreicher (und umgekehrt in Österreich rund 100.000 Deutsche) leben, dann wird es nicht wenige solcher Doppelwohn-